

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Satzungsüberschrift erhält die folgende Fassung:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite, die Reinigungsklasse und die Verkehrsbedeutung der Straße.

(2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen (Erschließungsanlagen) erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Wird ein Grundstück durch eine Straße (Erschließungsanlage) von mehreren Seiten her erschlossen, so wird nur die längste, bei gleichlangen Seiten nur eine Seite zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird die gerade Verlängerung der Grundstücksgrenzen bis zu ihrem Schnittpunkt zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseite nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Wird ein nicht an eine zu reinigende Straße grenzendes Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die der Straße, der das Grundstück bauordnungsrechtlich zugeordnet ist (Hausnummer), zugewandte Grundstücksseite für die Gebührenberechnung maßgeblich. Besteht eine solche Zuordnung nicht, ist die der nächstliegenden Straße zugewandte Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

(6) Für Garagengrundstücke und Einstellplätze, die nicht an eine zu reinigende Straße grenzen, gilt eine Seitenlänge von einheitlich 3 m je Garage oder Einstellplatz als Grundlage für die Gebührenberechnung.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungs-kategorie Z 1	67,00 €
2.	Reinigungs-kategorie A 1	33,50 €
3.	Reinigungs-kategorie A 2	10,05 €
4.	Reinigungs-kategorie A 3	6,70 €
5.	Reinigungs-kategorie B 1	3,35 €
6.	Reinigungs-kategorie B 2	1,57 €
7.	Reinigungs-kategorie D 1	3,35 €
8.	Reinigungs-kategorie D 2	1,57 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungs-kategorie Z 1 V	56,95 €
10.	Reinigungs-kategorie A 1 V	28,48 €
11.	Reinigungs-kategorie A 2 V	8,04 €
12.	Reinigungs-kategorie A 3 V	5,70 €
13.	Reinigungs-kategorie B 1 V	2,35 €
14.	Reinigungs-kategorie B 2 V	1,10 €

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Eingruppierung in Reinigungs-kategorien.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Die veranlagten Gebühren sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühre-nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
		HARALD-LEIPNITZ-STR.	B1
		IM LEHMBRUCH v. Hs.Nr. 1 bis 19 und v. Nr.8 bis 12	B1
IM LEHMBRUCH	C1		
AUGUSTASTR. TREPPE v. Augustastr. b. Fedinand- Schrey- Str.	D1	HANS-JOACHIM-THIAS- WEG	D1
FERDINAND-SCHREY-STR. TREPPE v. Augustastr. b. Fedinand- Schrey- Str.	D1		
		BARMENIA-ALLEE	A3
		AN DER ALTEN STRECKE	C2
GUDRUNSTR.	A3	GUDRUNSTR.	B1
JUNGSTR. Reststrecke	C2		
		ERICH-HOEPNER-RING	B1
		AM EIGENBACH	B2
		ARNO-WÜSTENHÖFER- WEG	B2
LETTOW-VORBECK-STR. einschl. Zufahrt zu Haus Nr. 65/59b	A3	EDITH-STEIN-STR.	A3
		LÜNTENBECK	C1

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.